



Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen

der
Kleinesdar Wärmetechnik GmbH
Gewerbepark OWL Röntgenstraße 29
32107 Bad Salzuflen
Deutschland

Telefon: +49 (0) 5221 / 763 99-0
Fax: +49 (0) 5221 / 763 99-10
E-Mail: info@kleinesdar.de
Internet: www.kleinesdar.de

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von Kleinesdar abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Kleinesdar nicht an, es sei denn, Kleinesdar hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Kleinesdar in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, zum Beispiel Rahmenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen hierzu, haben auf jeden Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des §13 BGB.

Die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Studien usw. sind in jedem Fall für uns kostenlos und verpflichten uns nicht zu einer Auftragserteilung.

2. Bestellungen

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen unter Angabe der Bestelldaten gemäß nachfolgendem Punkt 8.

Vorzugsweise geschieht dies durch Gegenzeichnung unserer schriftlichen Bestellung, oder einer von Ihnen erstellten schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb 3 Arbeitstagen. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen und gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Dokumentationen Unterlagen, Zeichnungen und Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.

Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt.

Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3. Informationspflicht

Vor Änderungen von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungs-Maßnahmen ist der Lieferant verpflichtet, Kleinesdar rechtzeitig zu informieren, damit diese prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auf das Produkt auswirken können.

4. Geheimhaltung

Alle von Kleinesdar zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen sowie Muster, sind ausschließlich Eigentum von Kleinesdar. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Dritten nicht zugänglich zu machen, die Unterlagen und Muster ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung zu verwenden, die Unterlagen nicht zu vervielfältigen, die Unterlagen und Muster sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erledigung vollständig an Kleinesdar zurückzugeben.

Insbesondere wird der Lieferant auch nach Abwicklung dieser Bestellung die in diesem Zusammenhang von Kleinesdar erlangten Fertigungsverfahren geheim halten und nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von Kleinesdar verwenden. An neuen Merkmalen, die von Kleinesdar stammen, behält Kleinesdar sich alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster - Eintragung.

Erzeugnisse, die nach von Kleinesdar entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von Kleinesdar vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

5. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der von Kleinesdar bestimmten Empfangsstelle trägt in jedem Falle der Lieferant. Der Gefahrübergang auf Kleinesdar erfolgt grundsätzlich per Übergabe der Ware an die von Kleinesdar bestimmte Empfangsstelle.

Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Ort.

Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.

Falls kein Erfüllungsort ausdrücklich vereinbart ist, gilt Bad Salzuflen als Erfüllungsort.

6. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

Mit Übergabe der Ware an Kleinesdar geht das Eigentum unmittelbar an Kleinesdar über.

Einen Eigentumsvorbehalt erkennt Kleinesdar nicht an.

Sofern Kleinesdar Material oder Halbzeug beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden.

Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlich aktuell geltender Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

7. Werkzeuge

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Produkte einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

8. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B.: ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt in einfacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Sie sind nicht der Warensendung beizufügen. Wir können Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Zahlungen erfolgen 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen Netto.

Preisforderungen müssen vom Lieferanten mindestens 3 Monate vor Beginn eines neuen Quartals schriftlich angekündigt werden. Diese Ankündigung stellt nicht automatisch die Akzeptanz der Forderung dar.

9. Liefertermin und Vertragsstrafe

Die von Kleinesdar in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums. Sobald sich beim Lieferanten Verzögerungen abzeichnen, hat er Kleinesdar dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen.

Wenn die vereinbarten Termine, ganz gleich aus welchem Grund, vom Lieferant nicht eingehalten werden, so ist Kleinesdar berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach Wahl von Kleinesdar vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und / oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Setzung einer Nachfrist unter Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen.

Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Bei wiederholter Terminüberschreitung ist Kleinesdar auch dann berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verzögerung vom Lieferant nicht zu vertreten war.

Ist für die Nichteinhaltung von Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, pro Kalendertag Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Abrechnungssumme unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen des Auftragsvolumens neben der Erfüllung zu verlangen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist, unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen des Auftragsvolumens, auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, wenn der Auftragnehmer die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkelter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben von der Vertragsstrafe unberührt.

10. Lieferantenregress

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen Kleinesdar neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Kleinesdar ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Kleinesdar seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor Kleinesdar einen von seinen Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Kleinesdar tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Kleinesdar-Kunden geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Die Ansprüche von Kleinesdar aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Kleinesdar oder durch einen unserer Kunden, z.B.: durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

12. Sachmängel

Mängelansprüche verjähren für alle Teile und Liefergegenstände mit Ablauf von 24 Monaten seit der Lieferung an unseren Kunden, sofern nicht abweichende Fristen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

Die Lieferung muss nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Verwendungszweck, unseren Qualitäts- Anforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den am Tage der Lieferung gültigen DIN-Normen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der BG, den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Bei Mängeln der Lieferung einschließlich des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit ist der Lieferant unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe nach unserer Wahl entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels oder der Lieferung von mangelfreien Teilen - jeweils einschließlich der erforderlichen Aufwendungen – oder zur Einräumung eines angemessenen Preisnachlasses verpflichtet. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. Weiterhin ergreift der Lieferant angemessene Analyse- und Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der Fehlerursache um erneutes Auftreten des Fehlers zu vermeiden.

In dringenden Fällen sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Werden wiederholt fehlerhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung oder Leistung zum Rücktritt vom Vertrag auch für noch nicht erfüllte Lieferanteile berechtigt.

Darüber hinaus hat der Lieferant alle im Zusammenhang stehenden Kosten für Reparaturen oder Ersatz mangelhafter Ware (einschließlich Transport-, Handling-, Sortier-, Ein-/ Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen. Für jeden Fall der Abwicklung eines Gewährleistungsfalles ist der Lieferant, soweit er den Mangel zu vertreten hat, verpflichtet, einen Schadenersatz zu leisten (unbeschadet unseres Rechts im Einzelfall einen höheren Schaden geltend zu machen). Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden bei uns eingetreten ist.

Gehen wir eine Verpflichtung im Rahmen unserer Zulieferereigenschaft gegenüber unseren Kunden ein, die zu einer längeren oder weitergehenden Mängelhaftung bzw. Gewährleistung führt, ist der Lieferant verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger schriftlicher Anzeige ab dem Zeitpunkt nach der Anzeige auch gegen sich gelten zu lassen.

Sofern nicht eine individuelle Qualitätsmanagementvereinbarung besteht hat der Lieferant die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglichen Eigenschaften hin zu prüfen und, falls individuell vereinbart, den Zustand der gelieferten Ware in einem Prüfprotokoll fest zu halten. Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Prüfung der Identität der Ware, der Liefermenge und auf das Vorhandensein von Transportschäden und offensichtlichen Mängeln. Weitere Kontrollen der gelieferten Ware finden erst als produktionsbegleitende Qualitätskontrollen statt.

Kleinesdar ist berechtigt, sich im Rahmen von Lieferanten- & Produktaudits von der Qualität der Produkte und den Verfahren des Lieferanten zu überzeugen. Soweit erforderlich sind auch Mitarbeiter unserer Kunden zu diesen Audits zuzulassen.

13. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens einschließlich Folgeschäden verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten, seine Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ein Verschulden an dem Schaden trifft. Eine Schadensersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben. Wir sind bemüht, Haftungsbeschränkungen im rechtlich zulässigen Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von dieser Haftung frei, wenn er für den Schaden überwiegend verantwortlich ist.

14. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir aufgrund eines Produkthaftungsfalls in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Liefergegenstandes verursacht wurde. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur für den Fall, dass den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant trägt die volle Beweislast, sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, sämtliche Kosten und Aufwendungen inklusive etwaiger Rechtsverfolgungskosten zu tragen und uns insoweit freizustellen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Fall einer Rückrufaktion in Folge eines Fehlers des vom Lieferanten gelieferten Produktes, wird der Lieferant von uns informiert, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich über das Verfahren und die Durchführung der Rückrufmaßnahme mit uns zu verständigen, es sei denn eine vorherige Information des Lieferanten ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Maßnahme nicht möglich. Der Lieferant trägt die Kosten einer Rückrufmaßnahme, sofern und soweit diese Maßnahme Folge eines Mangels des vom ihm gelieferten Vertragsgegenstandes ist.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Rückrufkosten einschließt. Auf Verlangen hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

15. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, Kriegsereignisse, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen (z.B.: Beschlagnahme, Ausfuhrverbot) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

16. Schutzrechte

Im Falle einer schuldhaften Verletzung von gewerblichen Schutzrechten stellt der Lieferant Kleinesdar und dessen Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenrechten und Patenten frei, sofern nicht der Entwurf eines Liefergegenstandes von Kleinesdar stammt.

17. Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder zu beschäftigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. Kinder dürfen ausnahmsweise mit 14 Jahren beschäftigt werden, falls im Produktionsland ab dem 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen gearbeitet werden darf.

18. Arbeiten in unserem Werk

Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages unsere Werksbereiche betreten, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen. Es sind entsprechende Sicherheits- und Schutzkleidung inkl. Sicherheitsschuhwerk zu tragen.

Eine Haftung für irgendwelche Unfälle oder Schäden trifft uns nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten.

19. Verordnungen

Der Lieferant hat im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereiches folgende Vorschriften zu beachten:

1. soweit vorhanden unser(e) Leistungsbeschreibung und / oder Pflichtenheft
2. die Stoffverbote gem. RL 2002/95 und ElektrogeräteG
3. die DIN-Vorschriften
4. die VDE Vorschriften
5. die TÜV Vorschriften
6. das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
7. ATEX-Vorschriften
8. REACH Verordnung Nr. 1907 / 2006 (Ausführung siehe Seite 8)

Wenn und soweit Widersprüche innerhalb dieser Unterlagen auftreten, geht stets die Leistungsbeschreibung bzw. das Pflichtenheft vor. Im Zweifel ist der Lieferant verpflichtet, vor der Ausführung Widersprüche aufzuklären und Zweifelsfragen zu beseitigen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltene Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, einen Only Representative (OR) gemäß Art. 8 REACH-Verordnung mit Sitz in der EU zu bestellen, der uns namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten.

Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, muss uns dies unter Angabe der Registrierungsnummer mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der REACH-Verordnung enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Kleinesdar unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-Verordnung durchgeführt hat.

Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt; eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

20. Vertragssprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragssprache ist deutsch.

Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lemgo, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Kleinesdar ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

21. Datenschutzklausel

Für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Anbahnung- und Abwicklungsphase werden die Daten des Lieferanten in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet. Hiervon geben wir den Lieferanten hiermit erstmals Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 28,33 Bundesdatenschutzgesetz.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

Mai 2012